

# Reichsgesetzblatt

## Teil II

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 29. Juni 1933

Nr. 27

Inhalt: Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1933. Vom 28. Juni 1933 ..... S. 489

### Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1933.

Vom 28. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### § 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltspol wird in Einnahme und Ausgabe auf 5 927 499 050 RM festgestellt.

#### § 2

Die Vorschriften der §§ 29 Abs. 2 und 75 der Reichshaushaltordnung finden im Rechnungsjahr 1933 keine Anwendung.

#### § 3

Dem Tilgungsfonds nach § 15 des Anleiheablösungsgesetzes werden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft oder andere Wertpapiere in der Höhe des Betrags zugeführt, der nach dem Tilgungspol zugunsten des Tilgungsfonds im Rechnungsjahr 1933 anzulegen ist. Hierdurch gilt die durch § 15 auferlegte Verpflichtung für das Rechnungsjahr 1933 als erfüllt.

#### § 4

Im Rechnungsjahr 1933 führt die Deutsche Reichspost über den nach § 8 des Reichspostfinanzgesetzes abzuliefernden Betrag hinaus auch den Betrag an das Reich ab, um den infolge der ersten und zweiten Gehaltskürzungsvorordnung die Personalausgaben sich verringern. Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Feststellung dieses Betrages eine vereinfachte Berechnung mit dem Reichspostminister zu vereinbaren.

#### § 5

Die dem Reichsminister der Finanzen früher erteilten Garantievermächtigungen bleiben ebenso wie diejenigen in § 3 des Gesetzes über die Haushaltsführung im Reiche vom 30. März 1933 (Reichsgesetzbl. II S. 141) für das Rechnungsjahr 1933 in Kraft.

Reichsgesetzbl. 1933 II

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt:

- a) zur Förderung des deutschen Außenhandels Garantien bis zum Höchstbetrage von 75 Millionen Reichsmark,
- b) zur Behebung finanzieller Notstände für Darlehen, die an Konsumgenossenschaften, die das Depositengeschäft betreiben, oder an Warenzentralen der Konsumgenossenschaften zu Stützungszwecken gegeben werden, Garantien bis zum Höchstbetrage von 6 Millionen Reichsmark,
- c) zum Zwecke der Beschaffung von Mitteln für die Gewährung von Ernteaufbaukrediten an Entschuldungsbetriebe im Ostseegebiet Bürgschaften bis zum Betrage von 7 Millionen Reichsmark zu übernehmen,
- d) eine Garantie dafür zu übernehmen, daß für die aus Reichsbesitz im Rechnungsjahr 1933 zum Verkauf kommenden Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft den Inhabern dieser Wertpapiere eine Dividende von mindestens 7 vom Hundert jährlich gezahlt wird.

Der Höchstbetrag, den die neuen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund des § 1 des Gesetzes zur Förderung der landwirtschaftlichen Siedlung vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 122) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1933 auf 150 Millionen Reichsmark festgestellt.

Der Höchstbetrag, den die jeweiligen Bürgschaftsverpflichtungen auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 1. Dezember 1930 Siebenter Teil Kapitel II — Übernahme von Bürgschaften zugunsten des Kleinwohnungsbau — (Reichsgesetzbl. I S. 517, 593) nicht überschreiten dürfen, wird für das Rechnungsjahr 1933 auf 100 Millionen RM festgestellt.

Lairet eine vom Reiche garantierte Forderung über eine ausländische Währung, so wird für die Anrechnung der Garantieverpflichtung auf die Ermächtigungssumme ihr Reichsmarkbetrag nach den Mittelfürken errechnet, die in der letzten vor der Garantieverklärung ausgegebenen Steuertarifeilage des Deutschen Reichsanzeigers und Preußischen Staatsanzeigers für Auszahlungen veröffentlicht sind. Dies gilt

auch, sofern auf Grund früherer Ermächtigungen Forderungen über ausländische Währungen garantiert sind.

### § 6

Im Rechnungsjahre 1933 erhält die Deutsche Reichspost für die Auszahlung von Renten aus den Unfall- und aus der Invalidenversicherung und für den Verkauf von Marken der Invalidenversicherung von den beteiligten Versicherungsträgern eine Vergütung; die Höhe setzt der Reichsarbeitsminister fest.

### § 7

§ 205 d der Reichsversicherungsordnung findet im Rechnungsjahre 1933 keine Anwendung.

### § 8

Von den Reichsmitteln für Zwecke der Invalidenversicherung (§ 7 des Gesetzes über Zolländerungen vom 17. August 1925, Reichsgesetzbl. I S. 261, 263) und Artikel II des Gesetzes zur Vorbereitung der Finanzreform vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 145) erhält im Rechnungsjahr 1933 die Arbeiterpensionskasse der Reichsknappshaft den Teilbetrag von 12 Millionen Reichsmark.

### § 9

Über die Verteilung und Verwendung der Mittel zur Erleichterung der knappshaftlichen Pensionsversicherung und zur Erhaltung ihrer Leistungsfähigkeit bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere.

### § 10

Im Rechnungsjahre 1933 werden als Reichsbetrag für die Invalidenversicherung 178 Millionen Reichsmark gezahlt. Hierin ist der Betrag von 15 Millionen Reichsmark nach Artikel 1 § 2 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Milderung von Härten in der Sozialversicherung und in der Reichsversorgung vom 18. Februar 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 69) enthalten.

Über die Verteilung des Reichsbetrages bestimmt das Reichsversicherungsamt auf Anweisung des Reichsarbeitsministers das Nähere.

### § 11

Der § 3 des Gesetzes, betreffend Änderungen im Finanzwesen, vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl. S. 743) findet im Rechnungsjahr 1933 keine Anwendung.

### § 12

Im Rechnungsjahre 1933 dürfen in den Hoheitsverwaltungen frei werdende besetzbare Planstellen des unteren und des einfachen mittleren Dienstes, soweit sie nicht mit entbehrlichen Beamten oder soweit sie nicht im Wege der Besetzung oder innerhalb der gleichen Laufbahn im Wege der Beförderung besetzt werden, nur mit geeigneten Wartegeleddempfängern oder mit Versorgungsanwärtern besetzt werden. Das gleiche gilt für 50 vom Hundert der frei werdenden Stellen des gehobenen mitt-

leren Dienstes. Die Besetzungsperre nach Satz 1 und 2 gilt nur für Planstellen solcher Laufbahnen, die dem Stellenvorbehalt für Versorgungsanwärter unterliegen. Sie gilt nicht für die Stellenbesetzung mit Personen, die am 1. Oktober 1930 bereits außerplanmäßige Beamte waren.

Bis zu 10 vom Hundert der besetzbaren Planstellen des einfachen mittleren Dienstes können auch zur Beförderung vorhandener Beamten in Anspruch genommen werden, sofern dadurch Stellen zur Unterbringung von Versorgungsanwärtern frei werden.

Abs. 1 Satz 1 bis 3 gilt für die Deutsche Reichspost mit der Maßgabe, daß frei werdende besetzbare Planstellen

- a) des unteren Dienstes nur zu 80 vom Hundert,
- b) des einfachen mittleren Dienstes nur zu 90 vom Hundert mit geeigneten Wartegeleddempfängern oder Versorgungsanwärtern besetzt zu werden brauchen, und daß auf die restlichen Hundertteile die vorhandenen außerplanmäßigen Beamten anzurechnen sind.

Ausnahmen sind zulässig, wenn Versorgungsanwärter nicht vorgemerkt und auch durch Ausschreibung nicht zu erlangen sind.

### § 13

Von den in dem Reichshaushaltspol angeschriebenen übertragbaren Ausgabenmitteln decken sich gegenseitig:

1. im Einzelplan XI im Kapitel 4 Titel 36 der fortdauernden Ausgaben die Mittel zu b und c; im Kapitel E 8 Titel 33 der einmaligen Ausgaben die Mittel zu a bis e;
2. im Einzelplan XVI im Kapitel 3 Titel 1 der fortdauernden Ausgaben die Mittel zu a bis g; im Kapitel 3 Titel 2 der fortdauernden Ausgaben die Mittel zu a bis d; im Kapitel 3 Titel 7 der fortdauernden Ausgaben die Mittel zu a und b; im Kapitel E 4 Titel 4 der einmaligen Ausgaben die Mittel zu a und b;
3. im Einzelplan XX Kapitel 2 Titel 14 der fortdauernden Ausgaben die Mittel in den Unterteilen 1, 2, 3 und 5 einerseits sowie in den Unterteilen 4 und 6 andererseits.

Die im Einzelplan VIII B der Reichsmarine für den Bau von Schiffen usw. vorgesehenen Ausgabenmittel sind, soweit es sich um Schiff usw. handelt, für die bis einschließlich 1929 Mittel bewilligt sind, untereinander und mit den bereits durch frühere Haushalte für den gleichen Zweck bewilligten Beträgen deckungsfähig, jedoch nicht länger als drei Jahre nach Fertigstellung der Neubauten. Das gleiche gilt für die für artilleristische Ausrüstungen und für die für Torpedoarmierungen bewilligten Ausgabenmittel. Sind für Torpedoarmierungen nach dem Jahr der Fertigstellung der Neubauten noch Mittel bewilligt worden, so rechnet die dreijährige Frist vom Ablauf desjenigen Rechnungsjahres ab, für das der Schlussbetrag bewilligt worden ist.

## § 14

Aber die letzten 10 vom Hundert der im Reichshaushaltssplan bei den sachlichen Ausgaben einschließlich der allgemeinen Bewilligungen vorgesehenen Beträge darf, soweit nicht die Verpflichtung zur Leistung auf Grund eines Gesetzes besteht, nur mit vorheriger Zustimmung des Reichsministers der Finanzen verfügt werden. Im übrigen gelten für die Durchführung des Reichshaushaltssplans und für die Aufstellung der Reichshaushaltstrecknung die in der zweiten Anlage zusammengestellten Durchführungsbestimmungen.

## § 15

Wird reichseigener Grundbesitz in den besetzten gewesenen Gebieten des Westens an Treuhänder übertragen, so dürfen Reich, Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) aus diesem Anlaß keine Steuern

erheben. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, soweit das Reich den Grundbesitz von dem Treuhänder zurückgewirkt.

Der Treuhänder der Grundstücke ist für die Dauer des Treuhandschaftsvertrages von allen Steuern des Reichs, der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände), soweit sein Eigentum an diesen Grundstücken oder ihre Verwaltung eine Steuerpflicht begründen würden, in gleichem Umfange wie das Reich befreit. Die Steuerfreiheit erstreckt sich nicht auf die vertraglichen Vergütungen, die der Treuhänder für seine Tätigkeit vom Reiche erhält.

## § 16

Der als dritte Anlage beigelegte Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1933 wird auf 83 410 Reichsmark festgestellt.

Berlin, den 28. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen

Graf Schwerin von Krosigk

Erste Anlage zum Haushaltsgesetze

# Reichshaushaltsplan für das Rechnungsjahr 1933 Gesamtplan

Einzel- plan	Kap.	Lit.	G i n n a h m e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
<b><u>Ordentlicher Haushalt</u></b>				
<b>I. Einnahmen</b>				
I	1	1/2	Reichspräsident .....	5 300
II	1	1/11	Reichstag .....	13 300
III	1	1/6	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei .....	10 450
IV	1	1/9	Auswärtiges Amt .....	3 318 700
	2	1/6	Archäologisches Institut des Deutschen Reichs .....	22 400
			Summe IV .....	3 341 100
V	<b>Reichsministerium des Innern</b>			
	1	1/11	Reichsministerium des Innern .....	1 276 350
	2	1/6	Bundesamt für das Heimatwesen .....	66 000
	3	1/6	Reichsstelle für das Auswanderungswesen .....	700
	4	1/13	Reichsgesundheitsamt .....	196 150
	5	1/10	Physikalisch-Technische Reichsanstalt .....	204 400
	6	1/6	Reichsarchiv .....	21 050
	7	1/6	Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste und Kriegergräber .....	21 250
	8	1/10	Reichsamt für Landesaufnahme .....	1 217 600
	9	1/10	Chemisch-Technische Reichsanstalt .....	162 900
	10	1/6	Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena .....	250
	11	1/8	Reichsverlagsamt .....	250 000
			Summe V .....	3 416 650
Va	<b>Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda</b>			
	1	1/10	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda .....	10 617 950
	2	1/5	Filmüberprüfstelle und Filmprüfstelle Berlin sowie Filmprüfstelle München .....	119 200
	3	1/3	Oberprüfstelle für Schund- und Schmuckchriften in Leipzig sowie Prüfstellen für Schund- und Schmuckchriften in Berlin und München .....	350
			Summe Va .....	10 737 500
VI	<b>Reichswirtschaftsministerium</b>			
	1	1/10	Reichswirtschaftsministerium .....	2 032 850
	2	1/6	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat .....	30 100
			Übertrag .....	2 062 950

Einzel- plan	Kap.	Tit.	G e n n a h m e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
(VI)	3	1/6	Statistisches Reichsamt .....	Übertrag ....
	4	1/6	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung .....	105 000
	5	1/6	Reichswirtschaftsgericht .....	1 292 600
				89 650
			Summe VI .....	3 550 200
VII			<b>Reichsarbeitsministerium</b>	
	1	1/10	Reichsarbeitsministerium .....	1 584 200
	2	1/2	Sozialversicherung .....	1 680 000
	3	1/6	Reichsversicherungsamt .....	419 400
	4	1	Wohlfahrtspflege .....	7 400
	5	1	Deutsches Arbeitsschutzmuseum .....	9 000
	6	1/7	Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung .....	8 867 500
	7	1/2	Wohnungswesen .....	6 063 750
	8	1/10	Berufsgesundheitsdienststellen .....	434 000
			Summe VII .....	19 065 250
VIII			<b>Reichswehrministerium</b>	
	1	1/16	A. Reichsheer .....	10 597 400
	1	1/12	B. Reichsmarine .....	3 238 850
			Summe VIII .....	13 836 250
IX			<b>Reichsjustizministerium</b>	
	1	1/10	Reichsjustizministerium .....	16 600
	2	1/6	Reichsgericht .....	1 508 300
	3	1/6	Reichspatentamt .....	14 268 900
			Summe IX .....	15 793 800
X			<b>Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
	1	1/16	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	92 164 900
	2	1/10	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft .....	77 600
	3	1/6	Reichsregisterstelle für Futtermittel .....	100
			Summe X .....	92 242 600
XI	1	1/18	<b>Reichsverkehrsministerium</b> .....	24 900 800
XII			<b>Berufsgesundheit und Ruhegelder</b> .....	—

Einzel- plan	Kap.	Tit.	E i n n a h m e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
XIII			<b>Rechnungshof und Reichssparkommissar</b>	
	1	1/6	Rechnungshof .....	20 400
	2	1/10	Reichssparkommissar .....	150
			<b>Summe XIII .....</b>	<b>20 550</b>
XIV	1	1/11	<b>Reichsschuld</b> .....	1 255 950
XV			<b>Reichsfinanzministerium</b>	
	1	1/9	Reichsfinanzministerium .....	9 873 200
	2	1/6	Reichsfinanzhof .....	266 000
	3	1/12	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden usw. ..	56 588 700
			<b>Summe XV .....</b>	<b>66 727 900</b>
XVI			<b>Reichsluftfahrtministerium</b>	
	1	1/10	Reichsluftfahrtministerium .....	26 100
	2	1/8	Reichsamt für Flugsicherung .....	450
			<b>Summe XVI .....</b>	<b>26 550</b>
XVII			<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>	
	1	1/17	Besitz- und Verkehrssteuern .....	2 333 600 000
	2	1/17	Zölle und Verbrauchsteuern .....	2 887 274 000
	3	—	Vom Reichsmonopolamt für Branntwein abzuführende Beträge	900 000
	4	1/3	Bank- und Münzwesen .....	18 100 000
	5	1/3	Dividenden usw. von der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft	113 268 250
	6	—	Vermischte Einnahmen .....	350 000
			<b>Summe XVII .....</b>	<b>5 353 492 250</b>
XVIII			<b>Reichspostministerium</b>	
	1	1	Deutsche Reichspost .....	233 000 000
	2	1	Reichsdruckerei .....	4 394 150
			<b>Summe XVIII .....</b>	<b>237 394 150</b>
XIX			<b>Frei.</b>	
XX	1	1/14	<b>Kriegslasten</b> .....	81 668 500

Einzel- plan	Kap.	Lit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
<b>II. Ausgaben</b>				
<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>				
I			<b>Reichspräsident</b>	
1	1/2		Reichspräsident .....	232 800
2	1/19		Büro des Reichspräsidenten .....	335 000
				Summe I .....
				567 800
			Die für den Reichsrat erforderlichen Ausgaben werden bei Kapitel V 1 mitbestritten.	
II	1	1/39	Reichstag .....	6 103 600
III			<b>Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei</b>	
1	1/32		Reichsministerium .....	765 650
1a	1/31		Stellvertreter des Reichskanzlers .....	377 600
				Summe III .....
				1 143 250
IV			<b>Auswärtiges Amt</b>	
1	1/31		Auswärtiges Amt .....	6 962 950
2	1/31		Vertretungen des Reichs im Auslande .....	26 728 300
3	1/32		Archäologisches Institut des Deutschen Reichs .....	766 400
4	1/18		Sonstige allgemeine Haushaltsausgaben .....	15 472 100
				Summe IV .....
				49 929 750
V			<b>Reichsministerium des Innern</b>	
1	1/33		Reichsministerium des Innern .....	2 138 750
1a	1/23		Reichstatthalter .....	1 050 800
2	1/36		Sonstige Bewilligungen .....	14 626 050
3	1/10		Bundesamt für das Heimatwesen .....	89 600
4	—		Disziplinarbehörden .....	20 000
5	1/32		Reichsstelle für das Auswanderungswesen .....	214 600
6	—		Reichskommissare für das Auswanderungswesen .....	10 700
7	1/34		Reichsgesundheitsamt .....	1 634 550
8	1/31		Physikalisch-Technische Reichsanstalt .....	1 625 750
9	1/31		Reichsbachiv .....	1 099 400
10	1/23		Zentralnachweiseamt für Kriegerverluste usw. ....	1 061 550
11	1/32		Reichsamt für Landesaufnahme .....	3 540 850
11a	—		Fortschreibung der Reichskarte in Bayern und Württemberg .....	117 000
11b	—		Beitrag für das Vermessungswesen .....	4 000
12	1/31		Chemisch-Technische Reichsanstalt .....	778 600
13	1/24		Reichsanstalt für Erdbebenforschung in Jena .....	63 000
14	—		Reichsverlagamt .....	—
15	—		Technische Not hilfe .....	1 095 000
			Summe V .....	29 170 200

Einzel- plan	Kap.	Tit.	A u s g a b e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
Va			<b>Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda</b>	
	1	1/30	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda . . . . .	2 172 500
	2	1/8	Sonstige Bewilligungen . . . . .	10 482 000
	3	1/24	Filmoberprüfstelle und Filmprüfstelle Berlin sowie Filmprüfstelle München . . . . .	120 200
	4	1/23	Oberprüfstelle für Schund- und Schmuzschriften in Leipzig sowie Prüfstellen für Schund- und Schmuzschriften in Berlin und München . . . . .	41 950
	5	1/30	Landespropagandastellen . . . . .	711 850
			<b>Summe Va . . . . .</b>	<b>13 528 500</b>
VI			<b>Reichswirtschaftsministerium</b>	
	1	1/51	Reichswirtschaftsministerium . . . . .	7 710 150
	2	1/33	Vorläufiger Reichswirtschaftsrat . . . . .	447 500
	3	1/33	Statistisches Reichsamt . . . . .	7 951 250
	4	1/31	Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung . . . . .	1 231 600
	5	1/23	Reichswirtschaftsgericht . . . . .	544 050
			<b>Summe VI . . . . .</b>	<b>17 884 550</b>
VII			<b>Reichsarbeitsministerium</b>	
	1	1/23	Reichsarbeitsministerium . . . . .	3 005 150
	2	1/8	Sozialversicherung . . . . .	521 766 100
	3	1/26	Reichsversicherungsamt . . . . .	1 885 500
	4	1/9	Wohlfahrtspflege . . . . .	203 737 900
	5	1/31	Schlichtung und Treuhänder der Arbeit . . . . .	234 250
	6	1/3	Arbeitsrecht und Arbeitschutz . . . . .	188 600
	7	1/24	Deutsches Arbeitschutzmuseum . . . . .	99 250
	8	1	Internationales Arbeitsamt . . . . .	38 000
	9	1/9	Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung . . . . .	519 850 000
	10	1/7	Wohnungswesen . . . . .	98 685 900
	11	1/34	Versorgungsdienststellen . . . . .	46 891 650
	12	1/26	Reichsversorgungsgericht . . . . .	1 144 350
			<b>Summe VII . . . . .</b>	<b>1 397 526 650</b>

Einzel- plan	Kap.	Lit.	A u s g a b e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
VIII			<b>Reichswehrministerium</b>	
	1	1/31	Reichswehrminister .....	1 039 300
	2	1	Militär- und Marine-Attaches im Auslande .....	1 231 600
			Summe .....	2 270 900
			<b>A. Reichsheer</b>	
	1	1/31	Heeresleitung .....	7 878 100
	2	1/35	Geldabfindung der Kommandobehörden, Truppen usw. ....	201 376 800
	3	1/38	Bildungswesen .....	8 964 500
	4	1/32	Nachgeordnete Verwaltungsbahörden und Verwaltungsdienststellen .....	18 770 600
	5	1/33	Verpflegung .....	18 620 500
	6	1/32	Bekleidung .....	25 512 600
	7	1/31	Unterbringung .....	39 013 300
	8		Frei.	
	9	1/24	Reise- und Beförderungskosten .....	4 112 000
	10		Frei.	
	11			
	12	1/36	Sanitätswesen .....	3 874 800
	13	1/34	Veterinärwesen .....	2 176 600
	14	1/35	Pferdeversatz .....	8 060 500
	15	1/34	Waffen, Munition und Heergerät .....	67 418 500
	16	1/33	Verwaltung der Zeugämter .....	11 093 650
	17	1/34	Pionier-, Kraftfahr- und Nachrichtenwesen sowie Befestigungen .....	36 485 500
	18		Frei.	
	19			
	20	1/31	Verschiedene Ausgaben .....	1 894 500
			Summe A .....	455 252 450
			<b>B. Reichsmarine</b>	
	1	1/32	Marineleitung .....	3 338 550
	2	1/35	Geldabfindung der Kommandobehörden, Marineteile usw. ....	26 530 600
	3	1/35	Bildungswesen .....	1 277 000
	4	1/33	Nachgeordnete Verwaltungsbahörden und Verwaltungsdienststellen usw. ....	8 357 800
	5	1/33	Landverpflegung .....	1 808 700
	6	1/36	Bekleidung .....	4 293 200
	7	1/17	Unterbringung .....	3 128 700
	8		Frei.	
	9	1/24	Reise- und Beförderungskosten .....	1 714 050
	10		Frei.	
	11			
	12	1/36	Sanitätswesen .....	556 000
			Seite .....	51 004 600

Einzel- plan	Rap.	Lit.	A u s g a b e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
(VIII)			Übertrag .....	51 004 600
	13	1/40	Öferbehaltung und Kraftfahrwesen .....	334 950
	14	1/35	Indiensthaltung .....	22 691 400
	15		Frei.	
	16	1/31	Instandhaltung der Seestreitkräfte, der Werft Wilhelmshaven und des Arsenals Kiel .....	26 686 750
	17	1/37	Artillerie und Befestigungen .....	16 650 700
	18	1/35	Torpedowesen .....	3 913 550
	19	1/34	Sperrwesen .....	1 791 550
	20	1/35	Küsten- und Vermessungswesen .....	920 650
	21	1/41	Verschiedene Ausgaben .....	2 678 900
			Summe B .....	126 673 050
			Summe VIII .....	584 196 400
IX			<b>Reichsjustizministerium</b>	
	1	1/37	Reichsjustizministerium .....	958 400
	2	1/24	Reichsgericht .....	3 727 600
	3	1/25	Reichspatentamt .....	8 367 600
			Summe IX .....	13 053 600
X			<b>Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft</b>	
	1	1/49	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	74 984 950
	2	1/33	Biologische Reichsanstalt für Land- und Forstwirtschaft .....	1 084 900
	3	1/23	Reichsregisterstelle für Guttermittel .....	33 900
			Summe X .....	76 103 750
XI			<b>Reichsverkehrsministerium</b>	
	1	1/39	Reichsverkehrsministerium .....	4 264 300
	2	1/42	Nachgeordnete Reichsbehörden ausschl. der Abwicklung des Reichswasserbaus .....	8 789 600
	3	1/31	Abwicklung des Reichswasserbaus .....	1 365 000
	4	1/37	Ausgaben für die am 1. April 1921 auf das Reich übergegangenen Wasserstraßen der Länder .....	53 869 450
	5	1/4	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete der Seefahrt .....	242 700
			Seite .....	68 531 050

Einzel- plan	Rap.	Lit.	A u s g a b e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
(XI)			Übertrag ....	68 531 050
	6	1/2	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete des Kraftfahr- und Straßenwesens .....	1 900 000
	7	1/6	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens .....	448 600
			Summe XI ....	70 879 650
XII			<b>Versorgung und Ruhegelder</b>	
	1	1/6	Zivilversorgung .....	99 337 000
	2	1/15	Versorgung der neuen Wehrmacht .....	88 693 000
	3	1/15	Versorgung der ehemaligen Wehrmacht einschl. Abfindung nach dem Kriegspersonenschädengesetz .....	1 125 270 000
			Summe XII ....	1 313 300 000
XIII			<b>Rechnungshof und Reichssparkommissar</b>	
	1	1/23	Rechnungshof .....	2 106 400
	2	1/11	Reichssparkommissar .....	386 800
			Summe XIII ....	2 493 200
XIV			<b>Reichsschuld</b>	
	1	1/28	Reichsschuldenverwaltung .....	4 405 800
	2	1/2	Besondere Verwaltungsgangelegenheiten .....	813 700
	3	1/3	Verzinsung .....	200 045 050
	4	1/3	Tilgung .....	22 111 950
	5	1/4	Aus Anlaß der Ablösung der Markanleihen des Reichs .....	291 654 100
	6	—	Zum Rücklauf von Schuldverschreibungen usw. des Reichs .....	—
			Summe XIV ....	519 030 600
XV			<b>Reichsfinanzministerium</b>	
	1	1/32	Reichsfinanzministerium .....	7 709 700
	2	1/4	Reichshauptkasse .....	439 400
	3	1/23	Reichsfinanzhof .....	981 650
	4	1/34	Landesfinanzämter und deren nachgeordnete Behörden usw. ....	390 733 100
			Summe XV ....	399 863 850
XVI			<b>Reichsluftfahrtministerium</b>	
	1	1/30	Reichsluftfahrtministerium .....	1 387 650
	2	1/35	Reichsamt für Flugsicherung .....	3 468 500
	3	1/17	Allgemeine Haushaltsausgaben auf dem Gebiete der Luftfahrt und des Luftschutzes .....	68 817 900
			Summe XVI ....	73 674 050

Einzel- plan	Kap.	Tit.	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
XVII			<b>Allgemeine Finanzverwaltung</b>	
	1	1/6	Überweisungen .....	131 842 000
	2	—	Durchführung des Gesetzes über die Erstattung von Kriegswohlfahrtsausgaben .....	5 000 000
	3	—	Für Zwecke polizeilichen Schutzes .....	190 000 000
	4	—	Aufwendungen aus der Spiritusmonopoleinnahme .....	900 000
	5	—	Bank- und Münzwesen .....	2 500 000
	6	1/5	Besondere Aufwendungen .....	101 000
	7	—	Postgebühren .....	12 000 000
	8	—	Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung .....	5 300 000
	9	—	Unterstützungen .....	5 400 000
	9 a	—	Zur Deckung der Fehlbeläge früherer Jahre .....	100 000 000
	9 b	—	Verminderung der Personal- und Sachausgaben infolge Sparmaßnahmen .....	— 50 000 000
	10	—	Kosten der Effektivverzinsung für Reichsbahn-Schuldenanweisungen usw. .....	13 750 000
	11	1	Sonstiges	
		1	Zur Deckung von Ausfällen aus Anlaß der Übernahme von Ausfallbürgschaften durch das Reich .....	35 000 000
		2	Vermischte Ausgaben .....	200 000
	12	—	Beihilfe für Kraftdroschkenunternehmer .....	8 400 000
			<b>Summe XVII . . .</b>	<b>460 393 000</b>
XVIII			<b>Reichspostministerium</b>	
	1	1/2	Deutsche Reichspost .....	28 200
	2	1	Reichsdruckerei .....	—
			<b>Summe XVIII . . .</b>	<b>28 200</b>
XIX			<b>Frei</b>	
XX			<b>Kriegslasten</b>	
			<b>a. Innere Kriegslasten</b>	
	1	1/17	Zahlungen für vertriebene und verdrängte Beamte usw. . . .	26 879 500
	2	1/18	Ausgaben für die Grenzgebiete .....	110 583 500
	3	1/18	Schieds- und bergleichen Kommissionen .....	509 800
	4	1/2	Jürfotage für Kriegergräber usw. . . .	1 260 000
	5	—	Entschädigungszahlungen .....	123 000 000
	6	—	Fällt aus	
	7	—	Liquidation fremden Eigentums .....	70 000
	8	1/3	Entwaffnung und Entfestigung .....	600 000
	9	1/8	Sonstiges .....	7 102 000
			<b>Summe a . . .</b>	<b>270 004 800</b>
	10	1/4	<b>b. Äußere Kriegslasten . . .</b>	
			<b>Summe b für sich . . .</b>	<b>155 780 000</b>
			<b>Summe XX . . .</b>	<b>425 784 800</b>

Einzel- plan	Kap.	Tit.	A u s g a b e	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
			<b>b. Einmalige Ausgaben</b>	
I			Reichspräsident .....	—
II	E 2	1/3	Reichstag .....	143 800
III			Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei	
	E 2	1	Reichsministerium .....	181 000
	E 3	1	Stellvertreter des Reichskanzlers .....	50 000
			Summe III .....	231 000
IV	E 5	1/5	Auswärtiges Amt .....	461 800
V	E 16	1/16	Reichsministerium des Innern .....	27 877 400
Va	E 6	1/7	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda	729 000
VI	E 6	1/18	Reichswirtschaftsministerium .....	151 154 400
VII			Reichsarbeitsministerium .....	—
VIII			Reichswehrministerium	
	E 21	1/71	A. Reichsheer .....	27 347 600
	E 22	1/65	B. Reichsmarine .....	59 570 150
			Summe VIII .....	86 917 750
IX	E 4	1	Reichsjustizministerium .....	60 000
X	E 4	1/11	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	139 622 000
XI	E 8	1/46	Reichsverkehrsministerium .....	47 739 350
XII			Versorgung und Ruhegelder .....	—
XIII			Rechnungshof und Reichssparkommissar .....	—
XIV			Reichsschuld .....	—
XV			Reichsfinanzministerium	
	E 5	1/3	Reichsfinanzministerium .....	10 871 000
	E 6	1/15	Reichsfinanzverwaltung .....	2 361 750
			Summe XV .....	13 232 750
XVI			Reichsluftfahrtministerium	
	E 4	1/5	Reichsluftfahrtministerium .....	4 482 800
	E 5	1/3	Reichsamt für Flugsicherung .....	191 600
			Summe XVI .....	4 674 400
XVII			Allgemeine Finanzverwaltung .....	—

Einzel- plan	Einnahme und Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
		<b>Wiederholung</b>
		<b>A. Ordentlicher Haushalt</b>
		<b>I. Einnahmen</b>
I	Reichspräsident .....	5 300
II	Reichstag .....	13 300
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei .....	10 450
IV	Auswärtiges Amt .....	3 341 100
V	Reichsministerium des Innern .....	3 416 650
Va	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda .....	10 737 500
VI	Reichswirtschaftsministerium .....	3 550 200
VII	Reichsarbeitsministerium .....	19 065 250
VIII	Reichswehrministerium .....	13 836 250
IX	Reichsjustizministerium .....	15 793 800
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	92 242 600
XI	Reichsverkehrsministerium .....	24 900 800
XII	Besorgung und Ruhegelder .....	—
XIII	Rechnungshof und Reichssparkommissar .....	20 550
XIV	Reichsschuld .....	1 255 950
XV	Reichsfinanzministerium .....	66 727 900
XVI	Reichsluftfahrtministerium .....	26 550
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung .....	5 353 492 250
XVIII	Reichspostministerium .....	237 394 150
XX	Kriegslasten .....	81 668 500
	<b>Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts .....</b>	<b>5 927 499 050</b>

Einzel- plan	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmarck
	<b>II. Ausgaben</b>	
	<b>a. Fortdauernde Ausgaben</b>	
I	Reichspräsident .....	567 800
II	Reichstag .....	6 103 600
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei .....	1 143 250
IV	Auswärtiges Amt .....	49 929 750
V	Reichsministerium des Innern .....	29 170 200
Va	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda .....	13 528 500
VI	Reichswirtschaftsministerium .....	17 884 550
VII	Reichsarbeitsministerium .....	1 397 526 650
VIII	Reichswehrministerium .....	584 196 400
IX	Reichsjustizministerium .....	13 053 600
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	76 103 750
XI	Reichsverkehrsministerium .....	70 879 650
XII	Besorgung und Ruhegelder .....	1 313 300 000
XIII	Rechnungshof und Reichsparkommissar .....	2 493 200
XIV	Reichsschuld .....	519 030 600
XV	Reichsfinanzministerium .....	399 863 850
XVI	Reichsluftfahrtministerium .....	73 674 050
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung .....	460 393 000
XVIII	Reichspostministerium .....	28 200
XX	Kriegslasten .....	425 784 800
	Summe der fortlaufenden Ausgaben .....	5 454 655 400

Einzel- plan	G i n n a h m e u n d A u s g a b e . A b s c h l u ß	B e t r a g f ü r d a s R e c h n u n g s j a h r 1933 R e i c h s m a r k
	<b>b. Einmalige Ausgaben</b>	
I	Reichspräsident .....	
II	Reichstag .....	143 800
III	Reichsministerium, Reichskanzler und Reichskanzlei .....	231 000
IV	Auswärtiges Amt .....	461 800
V	Reichsministerium des Innern .....	27 877 400
Va	Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda .....	729 000
VI	Reichswirtschaftsministerium .....	151 154 400
VII	Reichsarbeitsministerium .....	—
VIII	Reichswehrministerium .....	86 917 750
IX	Reichsjustizministerium .....	60 000
X	Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft .....	139 622 000
XI	Reichsverkehrsministerium .....	47 739 350
XII	Besorgung und Ruhegelder .....	—
XIII	Rechnungshof und Reichssparkommissar .....	—
XIV	Reichsschuld .....	—
XV	Reichsfinanzministerium .....	13 232 750
XVI	Reichsluftfahrtministerium .....	4 674 400
XVII	Allgemeine Finanzverwaltung .....	—
	Summe der einmaligen Ausgaben .....	472 843 650
	Hierzu: Summe der fortdauernden Ausgaben .....	5 454 655 400
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts .....	5 927 499 050
	<b>A b s c h l u ß</b>	
	Summe der Einnahmen des ordentlichen Haushalts .....	5 927 499 050
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Haushalts .....	5 927 499 050

Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

## Durchführungsbestimmungen

1. Die in den Einzelpfänden veranschlagten Mittel für Hilfsleistungen durch Beamte können bis zur Höhe etwaiger Ersparungen bei den Mitteln für Hilfsleistungen durch nichtbeamte Kräfte des selben Haushaltskapitels überschritten werden.
2. Die am 30. September 1927 vorhanden gewesenen Beamten, die auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für ihre Person die Bezüge einer höheren Besoldungsgruppe beziehen, als ihrer planmäßigen Stelle entspricht, erhalten die aus der Anlage 6 zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 gegenüber der Besoldung aus ihrer Planstelle sich etwa ergebenden höheren Bezüge überplanmäßig.
3. Die nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 als „künftig wegfallend“ bezeichneten Stellen für Ministerialdirigenten (Besoldungsgruppe B 7) können beim Freiwerden in solche für Ministerialräte (Besoldungsgruppe A 1) umgewandelt werden.
4. Frei werdende Planstellen der Besoldungsgruppe A 4 d sind, soweit sie nicht auf Grund der Vorschrift des § 40 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 wegfallen, in Stellen für Sekretäre der Besoldungsgruppe A 7 umzuwandeln.
5. Die an Orten mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen den Reichsbeamten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern sowie den Hinterbliebenen gewährten örtlichen Sonderzuschläge werden in bisheriger Höhe weiter gewährt.
6. Beamte und nichtbeamte Personen, denen Wohnungen in reichseigenen oder angemieteten Dienstgebäuden im dienstlichen Interesse überwiesen sind und denen der Bezug der für ihren eigenen Bedarf erforderlichen Feuerungsstoffe aus den Vorräten der Behörde nach Nr. 31 der Dienstwohnungsvorschriften und Nr. 7 der Werkdienstwohnungsvorschriften mit Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bewilligt ist, haben dafür die bestimmungsmäßige Entschädigung zu zahlen.
7. Werden bereits als planmäßige Beamte angestellt gewesene und gemäß § 65 der Anstellungsgesetze für eine höhere Besoldungsgruppe eingesetzte Versorgungsanwärter, die wegen Ungeeignetheit aus der Dienstleistung für die höhere Besoldungsgruppe entlassen werden, in ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederbeschäftigt, so sind sie, falls Planstellen in dieser Besoldungsgruppe nicht frei sind, bis zum Freiwerden der nächsten Planstelle, in die sie einzurücken haben, so zu besolden, als ob sie als planmäßige Beamte ihrer früheren Besoldungsgruppe wiederangestellt worden wären.
8. Entlassenen Angestellten mit mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit können Übergangsgelder nach Maßgabe der von der Reichsregierung erlassenen Richtlinien gezahlt werden.
9. Arbeitern, die 25 Jahre oder mehr als Lohnempfänger in einem Arbeitsverhältnis bei der Reichsverwaltung gestanden haben, kann aus Beleidigungen, aus denen ihre Lohnbezüge zu bestreiten sind, nach näherer Bestimmung des Reichsministers der Finanzen eine Dienstprämie gezahlt werden.
10. Wie die Stellen des Reichsheeres und der Reichsmarine unter die Gruppen 1 bis 7 des durch das Gesetz über die Vergütung von Leistungen für die bewaffnete deutsche Macht vom 12. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 626) festgestellten Tarifs der Vergütungssätze für die auf Grund des Quartierleistungsgesetzes geforderte Unterkunft einzureihen sind, richtet sich nach der vierten Anlage zum Reichshaushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1931 vom 30. März 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 92, 112).
11. In Anwendung von § 68 Abs. 4 Reichshaushaltsgesetz sind im Rechnungsjahre 1933
  1. Zinsen, die in der Zeit vom 1. April 1933 bis 31. März 1934 fällig sind,
  2. alle in der gleichen Zeit eingehenden Beiträge an Steuern und Zöllen in der Rechnung dieses Rechnungsjahres zu buchen.
12. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Beitrag der tatsächlich aufgekommenen Einnahme den Haushaltssatz und können auf Grund eines Haushaltswertmerks bei einem übertragbaren Ausgabettitel in Höhe dieser Mehreinnahme Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 Reichshaushaltsgesetz die Beiträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schlusse des Rechnungsjahres für die Zwecke des Ausgabettitels nicht verwendet worden sind, in der Reichshaushaltstrechnung als Ausgabestift und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.
13. Ist im Reichshaushaltsposten bei einem Ausgabettitel allgemein, d. h. ohne gitternmäßige Begrenzung, zugelassen, daß Einnahmen für Zwecke eines Ausgabettitels verwendet werden dürfen, sei es, daß

- a) der Ausgabebetrag eines nicht übertragbaren Titels um den Betrag der Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels überschritten werden darf oder
- b) in Höhe von Einnahmen oder Mehreinnahmen eines bestimmten Einnahmetitels über den Ausgabebetrag eines übertragbaren Titels hinaus Ausgaben geleistet werden dürfen oder
- c) Einnahmen unmittelbar bei einem Ausgabettitel gebucht werden dürfen,

so ist eine solche Verwendung von Einnahmen für Zwecke eines Ausgabettitels regelmäßig nur bis zur Höhe des Betrages zulässig, der im Reichshaushaltspol an in der Zweckbestimmung oder im Entwurf des Reichshaushaltspolans in den Erläuterungen als vor-

ausichtliche Einnahme angegeben worden ist. Ist die Einnahme höher, als sie veranschlagt war, dann ist die Verwendung eines über die Veranschlagung hinausgehenden Betrages für Zwecke des Ausgabettitels nur zulässig, wenn und insofern der Reichsminister der Finanzen vorher dazu seine Zustimmung erteilt hat.

14. Bei Titel 18 der fortlaufenden Ausgaben dürfen die Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von Kraftwagen und -räder gebucht werden, sofern die Ersatzbeschaffung keine höheren Kosten verursacht als eine Instandsetzung der alten Fahrzeuge.

Wird bei einer Ersatzbeschaffung das alte Fahrzeug hingegeben, so darf der Erlös für das alte Fahrzeug von dem Kaufpreis für das Ersatzfahrzeug vorweg abgezogen werden.

Dritte Anlage zum Haushaltsgesetze

# Besoldungshaushalt des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte für das Rechnungsjahr 1933

Titel	Ausgabe	Betrag für das Rechnungsjahr 1933 Reichsmark
1	1 Präsident, Gehalt 17 000 R.M. jährlich ..... Wohnungsgeldzuschuß: II	
	3 Mitglieder des Direktoriums, Gehalt 8 400 bis 12 600 R.M. jährlich ..... Wohnungsgeldzuschuß: III in der ersten und zweiten Dienstaltersstufe, II von der dritten Dienstaltersstufe an.  Die am 30. September 1927 im Amte gewesenen Mitglieder erhalten für ihre Person eine nichtruhegehaltsfähige Zulage in Höhe der Ministerialzulage. Der Stellvertreter des Präsidenten und ein weiteres Mitglied haben Dienstwohnung.	52 586
2	Ruhegeld, Witwen- und Waifengeld .....	30 824
	Zu Titel 1 und 2. Die Bezüge sind fortlaufend den jeweiligen Vor- schriften für die Reichsbeamten anzupassen.	
	Summe .....	83 410

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

**Fortlaufender Bezug** nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,10 R.M., für Teil II = 1,50 R.M. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfachkonto: Berlin 96 200). Preis für den achtfachen Bogen 15 R.P., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 R.P. ausschließlich der Postdrucksachengebühr. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. h. Preismäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.